

Für das Schadens- und Störungsmanagement ist seitens des Konzessionsnehmers die Erreichbarkeit eines zuständigen Ansprechpartners unter Angabe seiner Kontaktdaten zu gewährleisten.

Auf Verlangen der Stadt hat der Konzessionsnehmer zukünftige oder bereits erbrachte Reinigungs- und Instandhaltungsleistungen nachzuweisen.

3.7 Entgelt

Für die Übertragung des exklusiven konzessionsgegenständlichen Werbe-rechtes hat der Konzessionsnehmer an die Stadt Bergisch Gladbach ein jährliches Entgelt zu entrichten.

Dieses jährliche Konzessionsentgelt hat sich aus garantierten fixen und umsatzbezogenen variablen Bestandteilen zusammensetzen. Das garantierte fixe Entgelt hat hierbei den überwiegenden Anteil auszumachen.

Um eine faire und transparente Wertung der Angebote zu gewährleisten, ist die Darstellung und Angabe der Entgeltbestandteile entsprechend des Musters gemäß Anlage II verpflichtend.

Als jährlich garantiertes Mindestentgelt ist ein Sockelbetrag zu bieten (*— Angabe gemäß Anlage II, Tabelle A*).

Neben diesem Sockelbetrag sind fixe jährliche Entgelte auf Basis der einzelnen Plakatwerbeträger (fixe Einzelentgelte) anzugeben, differenziert nach Typ und Aufstellungsvariante (*— Angabe gemäß Anlage II, Tabelle B*).

Die für die einzelnen Plakatwerbeträger beizumessenden fixen Einzelentgelte haben einen adäquaten Gegenwert für die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes auszudrücken. Die fixen Einzelentgelte werden bis zum Erreichen des Sockelbetrages auf diesen angerechnet.

Das umsatzbezogene Entgelt als variabler Entgeltbestandteil ist in Prozent, differenziert nach Plakatwerbeträgern, die zur Refinanzierung der Wartehallen herangezogen werden sollen, und allen übrigen Plakatwerbeträgern, anzugeben (*— Angabe gemäß Anlage II, Tabelle C*).

Die Refinanzierung der Wartehallen soll ausschließlich über die Plakatwerbeflächen der darin integrierten CLP-Vitrinen erfolgen.

Das umsatzbezogene Entgelt wird bis zum Erreichen der Summe der garantierten fixen Entgeltbestandteile auf diese angerechnet.

Für die fixen Entgeltbestandteile ist ferner anzugeben, in welchem Umfang und in welchem zeitlichen Intervall sie über die Konzessionsdauer angepasst werden. Hierbei kann eine Preissicherung wahlweise durch Staffelung oder geeignete Indexierung erfolgen.

Hinsichtlich der variablen Entgeltbestandteile ist eine exakte Definition des dabei zugrundegelegten Umsatzbegriffes (Bemessungsgrundlage) anzugeben. Es ist insbesondere darzulegen, welchen regelmäßigen Erlösschmälerungen die definierte Bemessungsgrundlage unterliegt. Schmälerungen der Bemessungsgrundlage durch Barter- bzw. Kompensationsgeschäfte sollen hierbei wirksam ausgeschlossen werden. Hierunter fallen auch dritten Kommunen vertraglich eingeräumte Pächtersatzleistungen in Form von Freiaushängen. Nicht von diesem Ausschluss erfasst sollen gewährte Freiaushänge für Kampagnen anerkannt gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen sein.

Der Konzessionsnehmer hat eine transparente, detaillierte und jederzeit nachvollziehbare Abrechnung der Entgeltleistung zu gewährleisten.

3.8 Jugendschutz

Die verantwortungsvolle Ausgestaltung des öffentlichen Raumes in Bergisch Gladbach verlangt das Unterlassen von Plakataushängen mit anstößigen und diskriminierenden Inhalten sowie die Einschränkung von Werbung für potentiell gesundheitsgefährdende Produkte.

Insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen soll durch den Ausschluss potentiell gesundheits- oder jugendgefährdender Werbeinhalte im Umfeld von Kindergärten/ -tagesstätten, Schulen, Bildungs-, Beratungs- und Jugendeinrichtungen sowie Krankenhäusern Rechnung getragen werden.

3.9 Energieeffizienz, Umweltfreundlichkeit

Wirkungsvoll beleuchtete Werbebotschaften und elektrisch betriebene Plakatwechsler und drehbare Säulen erhöhen die Werbewirksamkeit und Standorteffizienz.

Um die dadurch verursachten energiebedingten Belastungen zu verringern, sind energieeffiziente und umweltfreundliche Lösungen bei Konstruktion und Betrieb der vergabegegenständlichen Anlagen vorzusehen.